

# Hamburger Judo-Verband e.V.



## Graduierungsordnung des Hamburger Judo-Verband e. V.

## **§ 1 Vorbemerkungen**

### **1 Allgemeines**

Sämtliche Bezeichnungen von Geschlechtern in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf m/w/d.

Bei Graduierungen für Menschen mit Behinderungen sind die Anforderungen entsprechend ihrer Einschränkungen anzupassen um ihnen sowohl Kyu- als auch Dan-Prüfungen zu ermöglichen.

### **2 Graduierungen im Hamburger Judo-Verband**

Graduierungen zum Erlangen vom 8. Kyu- und bis zum 5. Dan-Grad im Judo, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) anerkannt sind, werden in Hamburg ausschließlich vom Hamburger Judo-Verband e.V. (HJV) veranstaltet. Die Graduierung ab dem 6. Dan erfolgt durch den DJB.

Die Graduierungsordnung des DJB bestimmt die Inhalte sowie den Rahmen und die Voraussetzungen für die Durchführung von Graduierungen.

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

Diese Ordnung gilt für alle Graduierungen nach

- den jeweiligen „Anforderungen für Kyu-Grade im DJB“,
- und nach den jeweiligen „Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB“.

## **§ 2 Voraussetzungen für Graduierungen**

### **1 Mitgliedschaft**

Es können nur Personen graduiert werden, die einen über den gesamten Vorbereitungszeitraum für den jeweiligen Grad gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorweisen können und deren Mitgliedsrechte weder durch ihren Verein noch durch ihren Landesverband rechtswirksam zum Zeitpunkt der Graduierung eingeschränkt sind.

### **2 Ausnahmen**

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Der HJV legt Formalia für allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und für Organe der Bundesländer (z.B. Polizei oder Justiz) in eigener Verantwortung fest.

Der DJB kann entsprechende Regelungen für staatliche Organe des Bundes (z.B. Bundeswehr oder Bundespolizei) treffen.

## **§ 3 Reihenfolge der Graduierungen, Vorbereitungszeiten und Mindestalter**

Es wird immer mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Die weiteren Graduierungen erfolgen danach in der festgelegten Reihenfolge. Der DJB sowie der HJV können mit Institutionen der beruflichen Bildung Ausnahmen vereinbaren. Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betreibens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung.

Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen. Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.

## 1 Mindestalter im Kyu-Bereich

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

## 2 Mindestalter und Vorbereitungszeit im Dan-Bereich

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. Dan	15/16 Jahre	1 Jahr
2. Dan	18 Jahre	1 Jahr
3. Dan	21 Jahre	1 Jahr
4. Dan	25 Jahre	3 Jahre
5. Dan	30 Jahre	3 Jahre
6. Dan (bei Graduierung aufgrund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises)	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan

\*15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft. Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren des DJB und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt.

## § 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Graduierungen

Zur Dan-Graduierung werden Judoka zugelassen, die mindestens im Besitz des 1. Kyu sind und die oben

genannten Voraussetzungen bzgl. Mindestalter und Vorbereitungszeit erfüllen.

Die Anmeldung zur Dan-Graduierung erfolgt mittels Antrags beim zuständigen Prüfungsreferenten.

## **1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Graduierung zum 1. Dan bis zum 3. Dan**

Zur Graduierung wird zugelassen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Kampfrichterlizenz oder Besuch eines Kampfrichter-Lehrgangs mit min. 6UE. Dieser Lehrgang darf nicht älter als zwei Jahre sein (nur 1. Dan).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den offiziell zur Dan-Graduierung ausgeschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen mit min. 32 UE. Dabei sind max. 25 % Fehlzeit zulässig.
- Zustimmung des Vereins

## **2 Voraussetzung für die Teilnahme an der Graduierung zum 4. und 5. Dan**

- Zustimmung des Vereins
- Eine Teilnahme an den offiziell zur Dan-Graduierung ausgeschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

## **§ 5 Erfordernis der Erfüllung aller Graduierungsanforderungen**

Die Graduierungsanforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.

Die Anforderungen können bei verschiedenen Veranstaltungen oder vollständig im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung nachgewiesen werden. Diese Veranstaltungen/Maßnahmen werden vom Prüfungsreferenten des HJV festgelegt. Einzelne Bereiche wie zum Beispiel Kata, sind dabei stets im Ganzen zu absolvieren. Eine Graduierung darf erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden und insbesondere die Anforderungen von Vorbereitungszeit und Mindestalter erfüllt sind.

Vom 8. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Die Graduierungen werden durch die autorisierten Stellen im DJB-Mitgliedsausweis eingetragen.

## **§ 6 Dan-Graduierung/ Zuständigkeit**

Dan-Graduierungen im Zuständigkeitsbereich des HJV bis zum 5. Dan-Grad werden nur vom HJV angeboten und durchgeführt. Ausnahme ist die DJB-Sommerschule, die Landesverbands-übergreifend Graduierungsmaßnahmen

durchführt.

Die Überprüfung der obligatorischen Bereiche sowie die Anforderungen aus dem Wahlbereich erfolgt im Rahmen der stattfindenden Dan-Graduierung. Abweichend davon können in Absprache mit dem Prüfungsreferenten des HJV-Teilkompetenzbereiche an verschiedenen Tagen geprüft werden.

Sollen in Ausnahmefällen Dan-Graduierungen außerhalb des Landesverbandes (HJV) durchgeführt werden, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsreferenten.

## **§ 7 Graduierungsberechtigung**

### **1 Graduierungslizenzen im HJV**

Im HJV gibt es zwei unterschiedliche Graduierungslizenzen:

- Kyu-Graduierungslizenz
- Dan-Graduierungslizenz

### **2 Kyu- und Dan-Graduierungen**

Kyu- und Dan-Graduierungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die:

- zur Sicherung der Qualität von Graduierungen über hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können und die über eine darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz vom HJV verfügen,
- und einen vom DJB anerkannten Dan-Grad oder mindestens eine gültige Trainer-C Lizenz Judo besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, und durch einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV des DJB erbringen.

Für die Erteilung von Graduierungslizenzen sind allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich. Graduierungslizenzen sind auf Anforderungsbereiche und Kyu-/Dan-Grade zu beschränken, für die eine hinreichende Expertise besteht.

Inhaber einer Trainer-C Lizenz Judo ohne Dan-Grad können Graduierungslizenzen vom 8. Kyu bis zum 4. Kyu erhalten.

Graduierungsberechtigungen werden an Dan-Träger und Trainer C vergeben, die an einer Graduierungslizenz-Ausbildung teilgenommen haben. Diese Lizenz ist 3 Jahre gültig und kann durch die Teilnahme an einem Verlängerungslehrgang um jeweils 3 Jahre verlängert werden.

Der Prüfungsreferent ist berechtigt auch temporär für einzelne Dan-Graduierungsmaßnahmen Graduierungsberechtigungen für Personen ohne Dan-Graduierungslizenz auszusprechen, sofern sie den v.g. Kompetenzanforderungen entsprechen.

Die Inhaber von Graduierungslizenzen werden auf der Homepage des HJV geführt.

Die Berechtigung zur Graduierung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegende Zuwiderhandlungen vorliegen.

## **§ 8 Graduierungskommission**

### **1 Kyu-Graduierungen**

Bei Graduierungen zum 8. Kyu - 3. Kyu besteht die Graduierungskommission aus mindestens einer graduierungsberechtigten Person, bei Graduierungen zum 2. Kyu und 1. Kyu aus mindestens zwei graduierungsberechtigten Personen.

Die Graduierungen zum 8. Kyu bis 3. Kyu erfolgen auf Vereinsebene, die Graduierungen für den 2. Kyu und 1. Kyu zentral auf Verbandsebene. Der Prüfungsreferent kann Verbandsgraduierungen zum 2. Kyu und 1. Kyu an Vereine delegieren. Die Graduierungskommission für den 2. Kyu und 1. Kyu wird von Prüfungsreferenten festgelegt.

Eine Graduierungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 20 Teilnehmer prüfen.

Der Prüfungsreferent hat das Recht, bei jeder Graduierungsmaßnahme zu erscheinen.

### **2 Dan-Graduierungen**

Die Graduierungskommission für Dan-Graduierungen setzt sich aus mindestens drei graduierungsberechtigten Personen zusammen, die mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan-Grad besitzen müssen und diesen selbst durch eine technische Prüfung abgelegt haben.

Der Prüfungsreferent nominiert den Vorsitzenden sowie die weiteren Kommissionsmitglieder. Der Vorsitzende sollte höher graduiert sein als die weiteren Kommissionsmitglieder.

Eine Graduierungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 12 Teilnehmer graduieren.

Der Prüfungsreferent hat das Recht, bei jeder Graduierungsmaßnahme zu erscheinen.

## **§ 9 Organisation von Graduierungen**

### **1 Kyu-Graduierungen**

Kyu-Graduierungen werden von den Vereinen durchgeführt. Diese verwenden dafür ausschließlich das jeweils gültige Graduierungsmaterial des HJV/DJB.

Die Vereine beziehen das notwendige Graduierungsmaterial über den HJV/DJB. Die neue Graduierung wird im Judo-Pass dokumentiert. Die vollständig ausgefüllte Graduierungsliste muss, sofern sie nicht digital im Portal geführt wird, innerhalb von 4 Wochen durch die graduierungsberechtigte Person/Verein an den Prüfungsreferenzen per E-Mail übersandt werden.

### **2 Kyu-Graduierung zum 8. Kyu außerhalb von Judovereinen**

Die elementaren Grunderfahrungen im Judo können im Rahmen einer Einführung von nur wenigen Stunden auch außerhalb von Judovereinen vermittelt werden. Sie können auch von Personen ohne formale Qualifikation (Graduierung, Graduierungslizenz, Trainerlizenz) im Judo nach zertifizierender Beratung vermittelt und ein

entsprechender Lernerfolg festgestellt werden.

Voraussetzung für eine Graduierung von Teilnehmenden außerhalb von Judovereinen ist daher eine formlose Kooperationsvereinbarung mit einem Judoverein, der über mindestens eine Person mit gültiger Trainer-C Lizenz oder höher verfügen muss, um den Kooperationspartner angemessen beraten zu können.

Der 8. Kyu wird entsprechend der vorstehenden Erläuterungen stets von einem Verein an die Teilnehmenden von Angeboten einer kooperierenden Einrichtung (Kita, Schule, private Initiative usw.) auf einer offiziellen DJB-Urkunde bescheinigt, die der Verein durch eigene Kontaktdaten ergänzen kann. Entsprechende Blanks-Urkunden sind von den Vereinen über die Geschäftsstellen des HJV bestellbar.

Ein DJB-Mitgliedsausweis ist für die Graduierung von Teilnehmenden an Angeboten der Kooperationspartner nicht erforderlich. Für Vereinsmitglieder gilt jedoch die Passordnung des DJB uneingeschränkt.

### **3 Kyu-Graduierung zum 2. Kyu und 1. Kyu**

Kyu-Graduierungen zum 2. Kyu und 1. Kyu werden durch den Prüfungsreferenten des HJV angesetzt. Die graduierungsberechtigten Personen werden durch den zuständigen Prüfungsreferenten eingesetzt.

Die Anmeldung zu den Graduierungen zum 2. Kyu und 1. Kyu erfolgt über die Vereine. Diese Anmeldung muss bis zum Meldeschluss beim zuständigen Referenten vorliegen.

Als Vorbereitungsmaßnahme zum 2. Kyu und 1. Kyu ist die Teilnahme an mindestens zwei der offiziell durch den HJV angebotenen Vorbereitungslehrgänge mit jeweils min. 5UE erforderlich.

Die Kosten für die Graduierung sowie die Vorbereitungsmaßnahmen werden auf die Teilnehmer umgelegt.

### **4 Dan-Graduierungen**

Dan-Graduierungen und die vorbereitenden Maßnahmen werden durch den Prüfungsreferenten festgelegt und in enger Absprache mit dem Kata-Referenten organisiert und durchgeführt.

Die Vorbereitungs-Maßnahmen zum 1. Dan / 2. Dan und 3. Dan wird separat ausgeschrieben. Optional werden diese Maßnahmen auch für den 4. Dan und 5. Dan angeboten.

Die Kosten für Dan-Graduierung und die Vorbereitungsmaßnahmen werden auf die Teilnehmer umgelegt.

### **5 Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den HJV möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem HJV angeschlossenen Vereines wurde.

Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Dem Prüfungsreferenten obliegt die Möglichkeit eine Anerkennungsprüfung durchzuführen. Eine Teilnahme an der nächsthöheren Prüfung ist, sofern die Vorbereitungszeit eingehalten worden ist, sofort möglich. Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan

vom HJV anerkannt werden. HJV-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Graduierung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad vom HJV anerkannt zu bekommen. Für die Bestätigung sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis erfolgt durch den Prüfungsreferenten.

Unterlagen für die Anerkennung von Dan-Graden sind grundsätzlich in deutscher Sprache (auf Anforderung ist eine amtliche Übersetzung beizubringen) vorzulegen. Ggf. kann durch den zuständigen Referenten eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden.

## **6 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne technische Prüfung**

Verleihungen von Kyu- oder Dan-Graden sind in der Ehrenordnung des HJV geregelt.

## **7 Voraussetzung für die Teilnahme an der Graduierung zum 2. Kyu und 1. Kyu für Judoka mit Kader-Status**

Judoka, die mindestens 6 Monate regelmäßig an den Kader-Trainingsmaßnahmen teilnehmen, sind von den verpflichtenden Vorbereitungsmaßnahmen mit je 5 UE zur 2. Kyu und 1. Kyu Graduierung des HJV ausgenommen, sofern sie von den Landestrainern auf die Graduierungsmaßnahmen im Kader-Trainingsbetrieb vorbereitet werden und an einer speziell für Kaderathleten durchgeführten Graduierungsmaßnahme teilnehmen.

## **§ 10 Entscheidungen**

Angelegenheiten, die in dieser Graduierungsordnung nicht bzw. nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Absprache mit dem Prüfungsreferenten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Graduierungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.



